

VON MEISS BLUM & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

CH-8021 ZÜRICH, USTERISTRASSE 14

DR. FLORIAN VON MEISS LL.M.
DR. CLAUDE BLUM M.C.L.
DR. HANS BODMER M.C.L.
DR. ALBRECHT LANGHART LL.M.
JUDITH HAMBURGER
DR. ANDRÉ WAHRENBERGER LL.M.
DR. ROLF SCHMID M.C.J.
URS GNOS
MARIE CHRISTINE SCHURR
DR. MICHAEL KIKINIS

JEANNETTE THURNHERR
KONSULENTIN
RITA LENZ
NUR IN DEUTSCHLAND
ZUGELASSEN

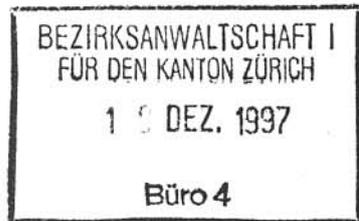
TELEPHON 01/211 98 88
TELEFAX 01/211 29 88
TELEX 813114 MBP CH
www.mbp-lawyers.ch
mbp@mbp-lawyers.ch

17. Dezember 1997

H/mm

EINSCHREIBEN

Frau
Bezirksanwältin lic. iur. L. Fauquex
Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich
Neue Börse Selnau
Postfach
8039 Zürich



**Strafanzeige gegen Mauritius Schriber und Unbekannt
B./Unt.Nr. Büro 4/1997/000132**

Sehr geehrte Frau Kollegin

In Sachen gegen

Schriber Mauritius, geboren am 24.08.1951, wohnhaft Rütistrasse 15, 6032 Emmen;
betreffend **Verletzung des Geschäftsgeheimnisses etc.**

sende ich Ihnen in der Beilage die Kopie eines Berichts des Privatdetektives Herr Jürg Wüthrich, c/o Keepers AG, Seestrasse 193a, 8802 Kilchberg, betreffend seine Beobachtungen vom Freitag, 12. Dezember 1997 über ein Treffen von Herrn M. Schriber mit einer Frau Kienle, die für die MANPOWER AG, Löwenstrasse 56, 8001 Zürich, arbeitet. Dieses Treffen fand im Café Litteraire statt, welches sich an der Ecke Lintheschergasse/Schützengasse in Zürich befindet.

BO: Gesprächsrapport vom 12. Dezember 1997 von Herrn Jürg Wüthrich

Beilage 1

Herr Jürg Wüthrich, c/o Keepers AG, Seestrasse 193a, 8802 Kilchberg

als Zeuge

Der Bericht belegt, dass der Angeschuldigte M. Schriber

- a) weiterhin Geschäftsgeheimnisse der Rabo Investment Management AG an Dritte offenbart sowie rufschädigende Äusserungen über die Rabo Investment Management AG verbreitet. So hat Herr M. Schriber gegenüber Frau Kienle Transaktionen im Zusammenhang mit Trans Ancona beschrieben:

"Schwarzgeld ist normal, das hat er auch, jeder hat das. Dann beginnt er, ihr minutiös die Geldwäscherei zu erklären. Er verweist immer wieder auf den Bericht, den er ihr geben wird. Er nimmt Gutzweiler als Beispiel, den realen Vorfall. Er erwähnt Offshore -Trans Ancona (Erklärt, dass es eine Stadt gibt in Italien mit dem Namen, in die hauptsächlich Drogen hineinkommen aus dem mittleren Osten) - Geld nach Basel in die Bank (Gutzweiler) - dann Kto-Eröffnung in Lichtenstein (Namen nicht verstanden) - dann Zahlungsauftrag nach Lichtenstein, durch sein Büro ... dann geht das Geld von der Verwaltungs + Privatbank in Cannes (oder so?) von Trans Arc. Kto an die ... and Toronto Bank in Toronto - dann wird das Geld versteuert von Meng, Schäufele und Partner, die mit Dr. Schubiger verknüpft sind - dann Swiss Bank Corporation in Zürich - dann an die gleiche Person zurück, wo es begonnen hat." (Beilage 1, S. 2 f.).

"Er (Anmerkung: Herr M. Schriber) erklärt frühere Stellung von Guggenheim bei Gutzweiler. Schriber bietet Frau Kienle an, wenn sie wolle könne er einen Bericht ausarbeiten mit ganzem Organigramm der Rabo, VR und Direktion. Er habe ja alles im Kopf. Er habe denen ja auch die Pflichtenhefte gemacht." (Beilage 1, S. 4).

- b) ein gegen ihn verhängtes richterliches Verbot mit Androhung von Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB missachtet. Der Amtsgerichtspräsident II Hochdorf hat Herrn M. Schriber am 5. September 1997 verboten, Mitteilungen und Informationen, die irgendetwelche Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse der Rabo Investment Management AG betreffen, an Dritte mitzuteilen, oder diesen Dritten Unterlagen zu übergeben, die derartige Informationen betreffen. Ebenso wurde Herrn M. Schriber untersagt, Äusserungen gegenüber Dritten betreffend die Rabo Investment Management AG zu machen, die deren Ruf oder Ansehen in Mitleidenschaft ziehen könnten (Beilage 2, Ziff. 1-3 des Entscheides). Dieses Verbot wurde am 13. November 1997 vom Amtsgerichtspräsidenten II Hochdorf bestätigt (Beilage 3, Ziff. 1-3 des Entscheides). Dieses Verbot war am 12. Dezember 1997 in Kraft.

BO: Entscheid vom 5. September 1997 des Amtsgerichtspräsidenten II Hochdorf
Beilage 2

Entscheid vom 13. November 1997 des Amtsgerichtspräsidenten II Hochdorf
Beilage 3

Herr M. Schriber hat sich nachweislich mit Frau Kienle von der MANPOWER AG über seine frühere Anstellung bei der Rabo Investment Management AG (bzw. vorher Gutzwiller & Partner AG) unterhalten und dabei Frau Kienle diverse Geschäftsgeheimnisse der Rabo Investment Management mündlich, durch Zeigen und Übergabe von Unterlagen zugänglich gemacht und sich sehr negativ über die Rabo Investment Management AG geäussert.

BO: Gesprächsrapport vom 12. Dezember 1997 von Herrn Jürg Wüthrich

Beilage 1

Als Beispiele erwähnt seien:

"(Anmerkung: Herr M. Schriber) redet wieder über BA, Hr. Brunner, der ihm bestätigt hat nach der Razzia, es habe sich alles erhärtet und dass Guggenheim, Matejowski und Schubiger nicht nach Italien können, da sie sonst sofort verhaftet und 25 Jahre eingesperrt werden. Sie alle drei haben direkten Kontakt zu der Mafia in Italien." (Beilage 1, S. 4).

"Die Beweise habe er im Detail in dem Bericht der vor ihm liegt. In dem Dokument auf drei Seiten zusammengefasst. Das müsse er ihr geben, das habe auch Frau Schöpfer. Er werde sie (Fr. Schöpfer) in den nächsten Tagen noch kontaktieren. Er händigt Frau Kienle das Dokument aus." (Beilage 1, S. 3)

Der Bericht von Herrn Jürg Wüthrich legt im weitem den Schluss nahe, dass bei der KAPO Zürich durch einen Herrn Schwendener die bisher bereits vermutete Amtsheimnisverletzung vorgenommen worden ist:

"Ein Hr. Schwendener wird von Schriber erwähnt, dieser ist sich nicht sicher wegen Name (Sucht das zum Namen gehörende Dokument)... (Sucht weiter nach dem Schwendener-Dokument). Schwendener, er habe es gefunden. Folgendes. Bei dem war er zuletzt bei der Untersuchungspolizei und wollte klagen. Der habe ihm dann gesagt, Hr. Schriber, wir schlagen am 3. September 1997, am Morgen 0715 zu. Nein, er sei nicht dabeigewesen, er war damals in der Migros-Clubschule an einem Kurs des Arbeitsamtes, "Neue Korrespondenz". Hr. Schwendener sei spezialisiert auf Geldwäscherei, er habe früher auf einer Bank gearbeitet. Schwendener gab ihm auch ein Kompliment, kein Fall sei so gut dokumentiert gewesen bis jetzt wie dieser. Er war früher, so glaubt er, bei der SKA gewesen und ist jetzt ca. 36 Jahre alt. Hr. Schwendener ist jetzt für Wirtschaftsdelikte, für Geldwäscherei zuständig." (Beilage 1, S. 4 f.)

Zudem stellt das Verhalten von Herrn M. Schriber eine **neuerliche Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)** der Rabo Investment Management AG dar sowie eine Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (Art. 35 DSG), allenfalls unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG, i.V.m. Art. 6 UWG), eine Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) und des Berufsgeheimnisses des Börsen und Effektenhändlers (Art. 43 BEHG). Hiermit stelle ich **Strafantrag** in bezug auf alle vorstehend genannten Delikte, soweit es sich um Antragsdelikte handelt (insbesondere Verletzung des Geschäftsgeheimnisses, Verletzung der beruflichen Schweigepflicht, unlauterer Wettbewerb, Verletzung des Bankgeheimnisses, Verletzung des Berufsgeheimnisses des Börsen- und Effektenhändlers).

Ausserdem beantrage ich:

1. Herr M. Schriber sei wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB angemessen zu bestrafen.

2. Die Unterlagen, welche Herr M. Schriber Frau Kienle von MANPOWER AG, Löwenstrasse 56, 8001 Zürich, übergeben hat sowie allenfalls davon angefertigte Kopien, seien von der Strafverfolgungsbehörde ohne vorherige Anhörung von Herrn M. Schriber von der MANPOWER AG, Löwenstrasse 56, 8001 Zürich, **sofort** herauszuverlangen, soweit sie interne Vorgänge der Rabo Investment Management AG betreffen. Eine vorherige Anhörung von Herrn M. Schriber sei zu unterlassen, damit er nicht noch die Unterlagen zurückverlangen kann.
3. Frau Kienle von der MANPOWER AG, Löwenstrasse 56, 8001 Zürich, sei betreffend des Gesprächs vom 12. Dezember 1997 mit Herrn M. Schriber **unverzüglich** zu befragen. Dabei sei insbesondere abzuklären, wer Frau Eva Schöpfer ist, von welcher Herr M. Schriber im Gespräch vom 12. Dezember 1997 mit Frau Kienle behauptete, dass er auch ihr alles erzählt habe.
4. Es sei **unverzüglich** bei Herrn M. Schriber zu Hause einschliesslich der von seiner Schwester und Mutter benutzten Räume eine Hausdurchsuchung durchzuführen; dabei seien alle Unterlagen sicherzustellen und anschliessend zu beschlagnahmen, bei denen ein Verdacht besteht, dass sie von der Rabo Investment Management AG stammen könnten und nicht für Herrn M. Schriber bestimmt sind.
5. Es sei abzuklären, ob es sich bei dem im Gespräch von Herrn M. Schriber erwähnten Herrn Schwendener, der ihn über den Zeitpunkt der Hausdurchsuchung informiert haben soll (vgl. Beilage 1, S. 4 f.), um den bei der Kantonspolizei in der Abteilung Geldwäscherei tätigen Polizisten René Schwendener handeln könnte. Zu diesem Zweck ersuchen wir, allenfalls die Stadtpolizei Zürich beizuziehen. Dieses Schreiben geht auf jeden Fall nur in einem einzigen Exemplar ausschliesslich an Sie.

Wir erwarten, dass Sie **rasch** die beantragten Massnahmen treffen und "überfallartig" gegen den Angeschuldigten vorgehen, damit dieser nicht noch weiteren Schaden anrichten kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Albrecht Langhart

(in Abwesenheit unterzeichnet von Dr. Michael Kikinis)

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS (Kopien):

- 1) Gesprächsrapport vom 12. Dezember 1997 von Herrn Jürg Wüthrich
- 2) Entscheid vom 5. September 1997 des Amtsgerichtspräsidenten II Hochdorf in Sachen Rabo Investment Management AG gegen Herrn M. Schriber
- 3) Entscheid vom 13. November 1997 des Amtsgerichtspräsidenten II Hochdorf in Sachen Rabo Investment Management AG gegen Herrn M. Schriber